

AGO der Werkzeug-AG

§1 Leistungen, Zielsetzung

1. Leistungen der Werkzeug-AG liegen in der Bereitstellung, Verwaltung und Pflege von Werkzeugen, Geräten und Gebrauchsgütern (beispielsweise Schrauben oder Dübel), welche von dieser angeschafft oder ihr vermacht wurden. Diese werden im weiteren als Inventar bezeichnet.
2. Darüber hinaus stellt die Werkzeug-AG kleine handwerkliche Hilfeleistungen (z.B. aufhängen von Spiegeln/Bildern) zur Verfügung, soweit Zeit und das nötige Wissen in der AG verfügbar ist.
3. Die Leistungen der Werkzeug-AG sind nur für Mitglieder der Gebrannten Mühle e.V. gültig.

§2 Mitglieder

Grundsätzlich können sich alle Mitglieder des Gebrannte Mühle e. V. auf eine Mitgliedschaft in der Werkzeug-AG bewerben.

1. Aufnahme: Bewerber*innen können sich jederzeit mit einer E-Mail an den Verteiler der Werkzeug-AG wenden.
2. Austritt: Ein Mitglied der Werkzeug-AG kann mit sofortiger Wirkung austreten.
3. Ausschluss: Die Werkzeug-AG kann in jeder Sitzung über den Ausschluss von Mitgliedern mit einer einfachen Mehrheit entscheiden.

§3 Amts- und Aufgabenverteilung für alle Ämter

Die Werkzeug-AG wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Dieses Amt wird für ein Semester vergeben und durch einfache Mehrheit der Werkzeug-AG Mitglieder gewählt.

Falls eine Vorsitzende / ein Vorsitzender oder eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter die AG verlässt, können die Mitglieder der Werkzeug-AG Vertretende Positionen wählen. Diese sind bis zum Ende des Semesters gültig.

§4 Verfügbarkeit

1. Eine generelle Verfügbarkeit des Verleihs und der Handwerklichen Hilfeleistungen kann nicht garantiert werden. Durch die geringe Besetzung der AG kann es vorkommen, dass die Mitglieder Kurzzeit (durch Urlaub, Arbeit oder Prüfungen) nicht zur Verfügung stehen. Die Mitglieder der Werkzeug-AG bemühen sich aber stets auf Anfragen zeitnah zu reagieren und auf diese einzugehen.
2. Es kann nicht ausgeschlossen werden, das Inventar zeitweise nicht zur Verfügung steht. Falls das Inventar der Werkzeug-AG durch z.B. Verleih an andere Personen, Wartung o.Ä. nicht zur Verfügung stehen.
3. Die Werkzeug-AG kann das Verleihen von Inventar an bestimmte Personen ausschließen, wenn es eine Gefahr für das Inventar, die Person oder Dritte darin sieht.

4. Das Inventar wird mit einer Leihfrist von einer Woche ausgegeben. Falls das Inventar nicht innerhalb von einer Woche zurückgegeben wird, wird die Werkzeug-AG eine Strafgebühr von 5€ pro Woche verhängen. Sollte der Zahlung nicht nachgekommen werden, kann nach mehrfacher Aufforderung der Rückgabe ein Ausschluss vom Verleih ausgesprochen werden. Sollte Werkzeug von höherem Wert nicht zurückgegeben worden sein, kann auch der Ausschluss vom Verein Gebrannte Mühle e.V. ausgesprochen werden, sofern die Wohnheimsanlagensprecher dies befürworten.
5. Das Ausleihen von Inventar für die erste Woche ist kostenlos. Die Person, welche das Inventar ausleiht, muss dafür sorgen, dass es innerhalb der ersten Woche wieder an ein Mitglied der Werkzeug-AG zurückgegeben wird.
6. Die Leihfrist kann auf Anfrage über E-Mail je eine Woche verlängert werden, falls kein anderes Mitglied der Gebrannten Mühle e.V. eine Anfrage gestellt hat.

§5 Mittel der Werkzeug-AG

Die beantragten Gelder der Werkzeug-AG dienen folgenden Zwecken:

1. Deckung von laufenden Kosten
2. Anschaffung von neuem Inventar
3. Ersetzen von defektem oder veraltetem Inventar
4. Erweiterung und Instandhaltung des Inventars
5. Mitglieder der Gebrannten Mühle e.V. können Anschaffungsvorschläge an die Werkzeug-AG über die E-Mail Adresse schicken. Über die tatsächliche Anschaffung entscheidet die Werkzeug-AG mit einer Abstimmung.

§6 Haftung

1. Die Benutzung des Inventars der Werkzeug-AG geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Werkzeug-AG kommt nicht für Schäden an Personen oder Gütern auf, die durch unsachgemäßes Benutzen des Inventars der Werkzeug-AG verursacht worden sind.
2. Mit dem Ausleihen bestätigt die Person, dass sie sich mit dem Inventar auskennt und weiß, wie dies zu benutzen ist. Falls dies nicht der Fall ist, muss die Person dies der Werkzeug-AG melden und kann dann auf das Inventar eingewiesen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Werkzeug AG nicht speziell für den Verleih von Werkzeug ausgebildet sind, sodass stets vor Gebrauch des Werkzeugs die Gebrauchsanweisung der Hersteller zu lesen ist.
3. Bei bewusster oder mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung des Inventars der Werkzeug-AG kann der/die Verursacher*in nach gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden. Die Werkzeug-AG kann Schadensersatz Ansprüche stellen, welche im Rahmen einer Neuanschaffung sind.
4. Bei Verlust von ausgeliehenem Inventar kann die Werkzeug-AG Schadensersatz Ansprüche an die Person stellen, welche im Rahmen einer Neuanschaffung sind.
5. Bei Verstoß der zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, haftet die betroffene Person.
6. Vor der ersten Benutzung ist sicherzustellen, dass das ausgeliehene Inventar funktionsfähig ist und keine Gefahren für den Bediener, dritte oder Sachwerte darstellt. Falls dies nicht der Fall ist, ist die muss die Werkzeug-AG umgehend

informiert werden und das Inventar darf erst wieder nach einer Prüfung durch ein Mitglied der Werkzeug-AG freigegeben werden.

§7 Ausschluss

1. Bewusstes oder mutwilliges Beschädigen oder zerstören des ausgeliehenen Inventars
2. Weitergabe des Inventars an Dritte generell und außerhalb der Gebrannten Mühle e.V. Rückgabe des Werkzeugs erfolgt stets an ein Mitglied der Werkzeug-AG und darf niemals ohne Rücksprache zu einem Werkzeug-AG Mitglied an andere Personen weitergegeben werden.
3. Verstöße gegen die Hausordnung, die von der Vollversammlung durch die Aussprache eines Verweis- oder Kündigungsgesuches bestätigt wurden
4. Wiederholte Widersetzung gegenüber den Weisungen der Werkzeug-AG
5. Rechtswidrige Nutzung

Bei Verstößen gegen die genannten Punkte kann die Werkzeug-AG mit einer einfachen Mehrheit Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft ausschließen.

§8 Sperrung von Mitgliedern des Gebrannte Mühle e. V.

Mitglieder des Vereins Gebrannte Mühle e. V. können von der Nutzung der Leistungen der Werkzeug-AG ausgeschlossen werden, wenn:

1. Verstöße gegen die allgemeine Geschäftsordnung der Werkzeug-AG vorliegen
2. Die Leihfrist für das ausgeliehene Inventar überschritten wird
3. Ein Mitglied zum ruhenden Mitglied geworden ist
4. Aufforderungen der Werkzeug-AG ignoriert werden

§9 Änderung der allgemeinen Geschäftsordnung der Werkzeug-AG

Eine Änderung der allgemeinen Geschäftsordnung der Werkzeug-AG muss von einer einfachen Mehrheit der Senatsversammlung abgesegnet werden, um Gültigkeit zu erlangen. Sie müssen auch auf der nächsten Vollversammlung vorgestellt werden.

§10 Schlussbestimmungen

1. Die Ausgabe von Werkzeug erfolgt stets durch ein Mitglied der Werkzeug-AG. Es darf aus Sicherheitsgründen niemals der Schlüssel zum Werkzeug Keller an ausleihende Personen ausgehändigt werden, sofern diese Person nicht nachgewiesen hat, dass sie mit dem Werkzeug sicher umgehen kann.
2. Der Keller der Werkzeug-AG darf von Mitgliedern des Vereins gebrannte Mühle e.V. zum Arbeiten an handwerklichen Projekten genutzt werden. Dies ist jedoch erst nach einer Einweisung durch ein Mitglied der Werkzeug AG möglich.

3. Nach der Benutzung des Werkzeug-AG Kellers ist dieser gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen.
4. Werkzeug soll nach der sachgemäßen Benutzung wieder gereinigt und wie ursprünglich vorgefunden zurückgeräumt werden.
5. Schäden an Werkzeug müssen sofort einem Werkzeug-AG Mitglied gemeldet werden. Bereits beschädigtes Werkzeug darf aus Sicherheitsgründen niemals verwendet werden!
6. Wiederholte Verstöße gegen die Geschäftsordnung der Werkzeug-AG werden an den Senat der Gebrannten Mühle e.V. weitergegeben.